Stadtverordnetenversammlung
Stadt Cottbus / město Chóśebuz

Antrag

Antrags-Nr.: AT-74/26	
☒ öffentlich	☐ nichtöffentlich

Antragsteller: Fraktion AfD **Antragsdatum:** 02. Oktober 2026

Beratungsfolge:	**Datum**		**Datum**
☐ Dienstberatung Oberbürgermeister ☐ Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Strukturentwicklung ☐ Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und sorbisch/wendische Angelegenheiten ☐ Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Rechte für Minderheiten ☐ Ausschuss für Bau und Verkehr ☐ Ausschuss für Umwelt, Ordnung, Sicherheit		☐ Ausschuss für Haushalt und Finanzen ☒ Hauptausschuss ☒ Stadtverordnetenversammlung ☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf ☐ Information an AG Ortsteile ☐ Jugendhilfeausschuss	

Antragsgegenstand:

Zukünftige Besetzung von Führungspositionen

Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung nach § 61 Absatz 3 BbgKVerf

Inhalt des Antrages:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, rechtlich zu prüfen und der Stadtverordnetenversammlung darzustellen, in welchem Umfang die Stadtverordnetenversammlung durch eine Regelung in der Hauptsatzung nach § 61 Absatz 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) an Personalentscheidungen beteiligt werden kann.

Fortsetzung auf den Folgeseiten.

Fraktion AfD

Beschlussniederschrift

Gremium: ☐ HA ☐ StVV

☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit

☐ laut Beschlussvorschlag

☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der Ja-Stimmen:

Anzahl der Nein-Stimmen:

Anzahl der Stimmenthaltungen:

2. Gegenstand der Prüfung sind die in § 61 Absatz 3 BbgKVerf genannten Entscheidungen, über die die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters entscheiden kann, nämlich
 a) das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses,
 b) die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern,
 c) die Beförderung ab der nach § 61 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 oder 2 BbgKVerf maßgeblichen Besoldungsgruppe (A 12 beziehungsweise A 13 des höheren Dienstes),
 d) die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe sowie
 e) die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.
3. Die Prüfung soll insbesondere darlegen,
 a) ob und in welcher Form der Entscheidungsvorbehalt auf Stellen mit Leitungs- und Personalverantwortung, insbesondere die Leitung von Geschäftsbereichen, Fachbereichen und Eigenbetrieben, oder auf Stellen ab einer bestimmten Besoldungs- oder Entgeltgruppe beschränkt werden kann,
 b) welche Grenzen sich aus der Zuständigkeit des Oberbürgermeisters nach § 61 Absatz 1 und 4 BbgKVerf ergeben,
 c) wie die Bindung an den Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und an das Anforderungsprofil der jeweiligen Stellenausschreibung im Verfahren der Stadtverordnetenversammlung gewährleistet wird,
 d) wie die Beteiligung des Personalrates, der Gleichstellungsbeauftragten und gegebenenfalls der Schwerbehindertenvertretung sowie der Schutz der Bewerberdaten durch Beratung in nichtöffentlicher Sitzung sichergestellt werden,
 e) welche Verfahrensabläufe und Fristen erforderlich sind, damit Stellenbesetzungen nicht unangemessen verzögert werden, und
 f) welche Änderungen der Hauptsatzung hierfür erforderlich wären.
4. Der Oberbürgermeister wird ferner beauftragt zu prüfen, ob die Stadtverordnetenversammlung als allgemeinen Grundsatz der Personalplanung nach § 28 Absatz 2 Nummer 5 BbgKVerf festlegen kann, dass Stellen mit Leitungs- und Personalverantwortung grundsätzlich öffentlich auszuschreiben sind, soweit keine gesetzlichen Ausnahmen bestehen, und hierzu gegebenenfalls einen Beschlussvorschlag vorzulegen.
5. Die Stadtverordnetenversammlung geht davon aus, dass in allen Auswahlverfahren die in der Stellenausschreibung festgelegten zwingenden Anforderungen, insbesondere geforderte Studienabschlüsse, berufliche Qualifikationen und sonstige Zugangsvoraussetzungen, eingehalten und die wesentlichen Auswahlerwägungen schriftlich dokumentiert werden. Der Oberbürgermeister wird gebeten, im Prüfbericht darzustellen, wie dies in der Stadtverwaltung derzeit sichergestellt wird.
6. Bis zum Inkrafttreten einer Änderung der Hauptsatzung wird der Oberbürgermeister gebeten, den Hauptausschuss in nichtöffentlicher Sitzung rechtzeitig vor der Besetzung von Stellen mit Leitungs- und Personalverantwortung zu unterrichten.
7. Der Oberbürgermeister legt der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis der Prüfung sowie gegebenenfalls einen Entwurf zur Änderung der Hauptsatzung innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Begründung:

Die Besetzung von Führungspositionen in der Stadtverwaltung ist für eine fachlich qualifizierte, rechtmäßige und wirtschaftliche Erfüllung der kommunalen Aufgaben von erheblicher Bedeutung.

Nach § 61 Absatz 1 BbgKVerf trifft der Oberbürgermeister als Hauptverwaltungsbeamter die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. § 61 Absatz 3 BbgKVerf erlaubt es jedoch, in der Hauptsatzung zu regeln, dass die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Oberbürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses, über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern sowie über bestimmte Beförderungen, den Laufbahngruppenwechsel in den

höheren Dienst und die nicht nur vorübergehende Übertragung anders bewerteter Tätigkeiten entscheidet. Die Ernennung der Beamten und die Unterzeichnung der Arbeitsverträge bleiben nach § 61 Absatz 4 BbgKVerf Aufgabe des Oberbürgermeisters, soweit die Hauptsatzung für Arbeitsverträge nichts Abweichendes bestimmt.

Die Hauptsatzung der Stadt Cottbus/Chóśebuz enthält in ihrer derzeit geltenden Fassung keine Regelung nach § 61 Absatz 3 BbgKVerf. Von dieser gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit wird in Cottbus bislang kein Gebrauch gemacht. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet derzeit nur über die Personalangelegenheiten, die ihr das Gesetz ausdrücklich vorbehält, etwa die Wahl der Beigeordneten und die Bestellung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes (§ 28 Absatz 2 Nummer 4 und 7 BbgKVerf).

Erkenntnisse aus jüngeren Besetzungsverfahren geben Anlass, die bisherigen Verfahren bei der Auswahl und Besetzung von Führungspositionen näher zu prüfen. Werden in einer Stellenausschreibung bestimmte Qualifikationen oder Studienabschlüsse als zwingende Voraussetzung festgelegt, müssen diese Anforderungen im anschließenden Auswahlverfahren auch eingehalten werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind die wesentlichen Auswahlerwägungen zudem schriftlich niederzulegen (BVerwG, Urteil vom 30. August 2018, 2 C 10.17).

Eine Entscheidungszuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung ändert an diesen Maßstäben nichts. Auch die Stadtverordnetenversammlung ist bei ihrer Entscheidung an den Grundsatz der Bestenauslese nach Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz und an das Anforderungsprofil der Ausschreibung gebunden. Die Prüfung soll deshalb auch klären, wie ein rechtssicheres, zügiges und vertrauliches Verfahren gestaltet werden kann, das die Rechte der Bewerber, des Personalrates und der Gleichstellungsbeauftragten wahrt.

Der Antrag zielt nicht darauf ab, die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters ohne Rechtsgrundlage einzuschränken. Er nutzt die Möglichkeiten, die der Landesgesetzgeber mit § 61 Absatz 3 BbgKVerf und mit § 28 Absatz 2 Nummer 5 BbgKVerf (allgemeine Grundsätze zur Personalplanung und Personalentwicklung) ausdrücklich eröffnet hat. Eine Änderung der Hauptsatzung bedarf nach § 4 Absatz 2 BbgKVerf der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Solange die Hauptsatzung keine Regelung nach § 61 Absatz 3 BbgKVerf enthält, liegen die Personalentscheidungen in der alleinigen Zuständigkeit des Oberbürgermeisters. Die Stadtverordnetenversammlung kann ihm daher nicht verbindlich untersagen, in dieser Zeit Stellen zu besetzen. Der Antrag sieht deshalb für die Übergangszeit keine Aussetzung von Personalentscheidungen vor, sondern bittet um eine rechtzeitige Unterrichtung des Hauptausschusses. So bleibt die Stadtverordnetenversammlung über anstehende Besetzungen informiert, ohne laufende Verfahren zu verzögern oder Ansprüche von Bewerbern zu gefährden.

Ziel ist eine klare, transparente und rechtssichere Beteiligung der gewählten Stadtverordnetenversammlung bei der Besetzung besonders verantwortungsvoller Positionen.